



---

## Kurzinformation

### Das Subsidiaritätsprinzip als Prüfungsmaßstab für Gesetzesvorhaben

---

Ein allgemein gültiges Schema zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips existiert nicht. Unklar ist insbesondere, inwieweit bei einer allein auf die Subsidiarität beschränkten Prüfung die für den Gesetzgebungsakt gewählte **Rechtsgrundlage** zu untersuchen ist. Diese Frage stellt sich bei einer Subsidiaritätsklage, die nunmehr von den nationalen Parlamenten und dem Ausschuss der Regionen gemäß Art. 8 Protokoll Nr. 2 erhoben werden kann, da Art. 8 Protokoll Nr. 2 die gerichtliche Kontrolle ausdrücklich auf das Subsidiaritätsprinzip begrenzt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) griff diesen Aspekt in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 auf, indem es feststellte, dass es auch darauf ankommen wird, ob das Klagerecht der nationalen Parlamente und des Ausschusses der Regionen auf die der Überprüfung des Subsidiaritätsgrundsatzes vorgelegte Frage erstreckt wird, ob die EU über eine Zuständigkeit für das konkrete Rechtssetzungsverfahren verfügt.<sup>1</sup> Als Kontrollmaßstab für das Handeln der EU ist das Subsidiaritätsprinzip insgesamt juristisch schwer fassbar. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinen zu Art. 5 EGV ergangenen Urteilen eine konkrete Subsidiaritätsprüfung zumeist vermieden.<sup>2</sup> Entscheidungen auf Grundlage der heute einschlägigen primärrechtlichen Norm des Art. 5 Abs. 3 EUV des EuGH liegen – soweit ersichtlich – noch nicht vor. Er hat sich, sowohl was die Anzahl der Urteile angeht, in denen er das Subsidiaritätsprinzip erwähnt, als auch was die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Prüfung im Einzelfall betrifft, sehr zurückgehalten.<sup>3</sup> Einer richterlichen Überprüfung erschließen sich allenfalls evidente Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip, in denen die Unionsorgane nicht einmal einen plausiblen Begründungsansatz für eine Regelung liefern.<sup>4</sup>

In seiner Entscheidung vom 8.6.2010 - Rs. C-58/08 hatte der EuGH zum Prüfungsmaßstab des Subsidiaritätsprinzips ausgeführt:

---

<sup>1</sup> BVerfG, Entscheidung vom 30. Juni 2009, 2 BvE/08, Rn. 305.

<sup>2</sup> So z.B. EuGH, Rs. C-84/94, Slg. 1996, I-5755, Rn. 46ff.; EuGH, Rs. C-233/94, Slg. 1997, I-2405, Rn. 22 ff.

<sup>3</sup> Calliess, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 2003, S. 181 (187).

<sup>4</sup> Zu weiterführenden Hinweisen zum Subsidiaritätsprinzip vgl. Bickenbach, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523.

---

„Zum Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip

72 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 Abs. 2 EG niedergelegt ist und in dem dem Vertrag beigefügten Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit konkretisiert wird; danach wird die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Das betreffende Protokoll stellt außerdem in seiner Nr. 5 Leitlinien für die Prüfung der Frage auf, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

73 Zu Gesetzgebungsakten bestimmen die Nr. 6 und 7 des Protokolls, dass die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinschaft nicht über das erforderliche Maß hinausgehen und bei Maßnahmen der Gemeinschaft so viel Raum für nationale Entscheidungen bleiben sollte, wie dies im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und den Anforderungen des Vertrags möglich ist.

74 Ferner heißt es in Nr. 3 des Protokolls, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht die Befugnisse in Frage stellt, über die die Gemeinschaft auf Grund des Vertrags entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs verfügt.

75 Zu Art. 95 EG hat der Gerichtshof entschieden, dass das Subsidiaritätsprinzip Anwendung findet, wenn sich der Gemeinschaftsgesetzgeber auf diese Rechtsgrundlage stützt, da sie ihm keine ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt verleiht (Urteil *British American Tobacco [Investments]* und *Imperial Tobacco*, Rdnr. 179...“

- Fachbereich Europa -